Reglement über die

Aufnahme in den Studiengang Bachelor of Science (BSc)

an der Hochschule für Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

vom 15. Februar 2021

§ 1 Grundlagen

Die Aufnahme in den Studiengang Bachelor of Science (BSc) an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW basiert auf der "Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in die Studiengänge der Diplomausbildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW" sowie auf der "Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (BSc) und den Studiengang Master of Science (MSc) Angewandte Psychologie der Hochschule für Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)".

§ 2 Aufnahmekommission

[1] Zur Planung und Durchführung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens wird eine Aufnahmekommission eingesetzt.

[2] Die Aufnahmekommission besteht aus der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter, sowie einer weiteren dafür qualifizierten Person.

§ 3 Zulassungs- und Aufnahmeverfahren

[1] Die Aufnahme in den BSc-Studiengang erfolgt im Rahmen eines Zulassungs- und eines Aufnahmeverfahrens.

[2] Das Zulassungsverfahren besteht aus folgenden Schritten

a. Informationsveranstaltung (§ 3.1)
b. Prüfung der formalen Zulassungskriterien (§ 3.2)
c. Eignungsabklärung (§ 3.3)

[3] Das Aufnahmeverfahren besteht aus folgenden Schritten:

d. Anwendung des rangorientierten Aufnahmeverfahrens (§ 3.4)
e. Aufnahmeentscheid (§ 3.5).

§ 3.1 Informationsveranstaltung

[1] Die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW führt jeden Monat Informationsveranstaltungen durch, welche Informationen zu Angewandter Psychologie, im Besonderen zu den Tätigkeitsfeldern der Studienrichtungen, zu Inhalt und Ablauf des Studiums sowie zum Zulassungs- und zum Aufnahmeverfahren vermitteln.

[2] Die Informationsveranstaltungen dienen dazu, die Teilnehmenden dabei zu unterstützen, ihre persönliche Eignung und Motivation für das Studium in Angewandter Psychologie zu klären.

[3] Die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung wird für die Bewerbung um einen Studienplatz verpflichtend vorausgesetzt.

§ 3.2 Prüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien

[1] Die formalen Zulassungskriterien sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

[2] Die Prüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien erfolgt anhand der schriftlichen Anmeldeunterlagen, welche die Studienanwärterinnen, die Studienanwärter einreichen.

[3] Das Anmeldeformular finden die Studienanwärterinnen, die Studienanwärter im Studienführer oder auf der Webseite der Hochschule für Angewandte Psychologie der FHNW.

[4] Die genauen Termine für die Anmeldungen zum BSc-Studiengang werden auf der Internetseite veröffentlicht.

[5] Die Anmeldung kann vor der Erfüllung aller formalen Zulassungskriterien erfolgen.

[6] Zeigt sich aufgrund der Anmeldeunterlagen, dass die formalen Zulassungskriterien definitiv nicht erfüllt sind, bzw. keine Aussicht besteht, dass sie bis Mitte Juli des Jahres des Studienbeginns (§ 3.5 Abs. 3) erfüllt werden können, ergeht ein negativer Zulassungsentscheid.

[7] Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche die Anmeldeunterlagen vollständig einreichen, die formalen Zulassungskriterien erfüllen und die Anmeldegebühr bezahlt haben, werden schriftlich zum Bewerbungsgespräch eingeladen.

§ 3.3 Eignungsabklärung

[1] Die Eignungsabklärung dient dazu, die geeignetsten Studienanwärterinnen, Studienanwärter für das BSc-Studium und die Tätigkeit in den Berufsfeldern der Angewandten Psychologie zu identifizieren.

[2] Sie besteht aus der Auswertung der Anmeldeunterlagen und einem Bewerbungsgespräch.

[3] Die Eignungsabklärungen werden jeweils im November, im Februar und im April durchgeführt.

§ 3.3.1 Auswertung der Anmeldeunterlagen

[1] Folgende Teilkriterien werden auf der Basis der Anmeldeunterlagen geprüft.

Arbeitswelterfahrung (Gewicht: 10%)

a. Berücksichtigt wird die Anzahl Jahre Arbeitswelterfahrung (1 Punkt pro Jahr; mindestens 1 Jahr gehört gemäss § 3 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung zu den formalen Zulassungskriterien);
b. Bei einer Berufslehre wird die Anzahl der Lehrjahre (1 Punkt pro Jahr) als Arbeitswelterfahrung angerechnet;
c. Nicht berücksichtigt werden Erfahrungen wie Reisen oder Auslandaufenthalte ohne beruflichen Hintergrund;
d. Angerechnet wird bis zu einer Obergrenze von 10 Jahren bzw. 10 Punkten.

Weiterbildung (Gewicht: 10%)

a. Berücksichtigt werden Weiterbildungen mit Bezug zu den Studienrichtungen des BSc-Studiengangs oder zu einem sozialen Engagement, die durch eine Bestätigung, einen Ausweis oder ein Zertifikat belegt sind.
b. Angerechnet wird in drei Intervallen, nämlich bis 20 Tage (wenig bzw. 1 Punkt); 21-40 Tage (mittel bzw. 2 Punkte); > 40 Tage (viel bzw. 3 Punkte).

§ 3.3.2 Bewerbungsgespräch

[1] Das Bewerbungsgespräch dauert 40 Minuten.

[2] Es wird von zwei Mitgliedern eines für die Gespräche zuständigen Psychologenteams geführt und bewertet.

[3] Die Bewertung des Bewerbungsgesprächs basiert auf sechs verbindlich festgelegten Beurteilungskriterien.

[4] Jedes der sechs Beurteilungskriterien wird auf einer Skala von 1 bis 4 Punkten beurteilt (1: ungenügend; 2: genügend; 3: gut; 4: sehr gut). Die maximale Punktzahl beträgt somit 24.

[5] Die Punktzahl der Bewertung fliesst mit einem Gewicht von 80% in das Bewertungstotal ein.

§ 3.4 Anwendung des rangorientierten Aufnahmeverfahrens

[1] Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche die Eignungsabklärung erfolgreich bestanden haben, werden in das rangorientierte Verfahren aufgenommen.

[2] Die Ergebnisse des Bewerbungsgesprächs und die Auswertung der Anmeldeunterlagen werden in eine Rangreihe gebracht (rangorientiertes Verfahren). Massgeblich ist die Gesamtpunktzahl aus Bewerbungsgespräch, aus Arbeitswelterfahrung und Weiterbildungserfahrung.

§ 3.5 Aufnahmeentscheid

[1] Die Aufnahmeentscheide werden durch die Aufnahmekommission gefällt. Sie werden schriftlich als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter eröffnet.

[2] Folgende Entscheidungsregeln kommen zur Anwendung:

a. Definitiv nicht aufgenommen werden vorrangig Studienanwärterinnen, Studienanwärter, die im Bewerbungsgespräch weniger als die Mindestpunktzahl erreicht haben.
b. Die verbleidenden Studienanwärterinnen, Studienanwärter, werden gemäss der Rangreihe ihrer erreichten Gesamtpunktzahl solange definitiv ins Studium aufgenommen, bis die Anzahl der gemäss Studienplatzbeschränkung zur Verfügung stehenden Studienplätze erreicht ist. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet die Punktzahl im Bewerbungsgespräch.
c. Mit Auflagen aufgenommen werden Studienanwärterinnen, Studienanwärter, die in der Eignungsabklärung eine ausreichend hohe Gesamtpunktzahl erreicht haben, jedoch noch nicht alle formalen Zulassungskriterien erfüllen (vgl. § 3.2).
d. Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche in der Eignungsabklärung zwar die geforderte Mindest-, jedoch für eine Aufnahme keine ausreichend hohe Gesamtpunktzahl erreicht haben, verbleiben auf der Rangliste. Bei Abmeldungen von aufgenommenen Studienanwärterinnen, Studienanwärtern können sie nachrücken.
e. Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche die Mindestpunktzahl in der Eignungsabklärung erreicht haben, jedoch nicht in den BSc-Studiengang aufgenommen wurden und nicht nachrücken konnten (vgl. § 3.5 Abs. 2 Bst. d), können sich mit ihrer erreichten Gesamtpunktzahl in der Eignungsabklärung im folgenden Jahr auf eigenen Antrag hin nochmals in die Rangreihe aufnehmen lassen.
f. Falls auch dies nicht zur Aufnahme ins Studium ausreicht, kann frühestens nach zwei Jahren eine Anmeldung für ein erneutes Zulassungs- und Aufnahmeverfahren erfolgen.

[3] Auflagen aus der Prüfung der formalen Zulassungskriterien sind bis spätestens Mitte Juli des Jahres des Studienbeginns zu erfüllen.

[4] Nicht aufgenommene Studienanwärterinnen, Studienanwärter können die Begründung des Nichtaufnahme-Entscheids bei der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter oder bei einem am Bewerbungsgespräch beteiligten Mitglied des Psychologenteams (vgl. § 3.3.2 Abs. 2) erfragen.

§ 4 Rechtspflege

[1] Studienanwärterinnen, Studienanwärter haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung des Entscheides durch die Aufnahmekommission schriftlich und begründet Einsprache bei der Direktorin, beim Direktor der Hochschule für Angewandte Psychologie (FHNW) zu erheben. Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.

[2] Wird eine Einsprache gegen die Auswertung des Bewerbungsgesprächs gutgeheissen, erfolgt eine Einladung zu einem zweiten Bewerbungsgespräch.

[3] Dieses zweite Bewerbungsgespräch wird von Seiten der APS FHNW von zwei Personen geführt, die am ersten Bewerbungsgespräch nicht teilgenommen haben. Dabei werden dieselben Kriterien bewertet, wie beim ersten Bewerbungsgespräch. Im Anschluss erlässt die Direktorin, der Direktor der APS FHNW den Einspracheentscheid.

[4] Wird die Einsprache abgewiesen, kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung des Einspracheentscheids schriftlich postalisch und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommission erhoben werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Beschwerden gegen den Einspracheentscheid sind einzureichen an:

Beschwerdekommission FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

[6] Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführerin, des Beschwerdeführers oder der sie vertretenden Person(en) enthalten. Der angefochtene Einspracheentscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Angemessenheit des Ergebnisses eines Zulassungs- bzw. eines Aufnahmeverfahrens wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür überprüft.

[7] Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Aufnahme in den BSc-Studiengang tritt am 15.02.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente.

Olten: 12.02.2021
Erlassen von:

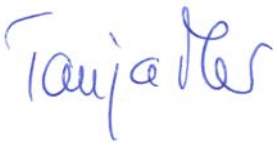

Prof. Dr. Tanja Manser
Direktorin Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW